III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2009/164/GASP DES RATES

vom 26. Februar 2009

zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 30. März 2004 den Gemeinsamen Standpunkt 2004/293/GASP zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) [1] angenommen. Diese Maßnahmen wurden durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/223/GASP [2] erneut verlängert, und zwar bis zum 16. März 2009.

(2) Die durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/293/GASP in Kraft gesetzten Maßnahmen sollten um weitere zwölf Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 2004/293/GASP wird bis zum 16. März 2010 verlängert.

Artikel 2

Der vorliegende Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Der vorliegende Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2009.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. LANGER

[1] ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 65.
[2] ABl. L 70 vom 14.3.2008, S. 22.